



FAQ „LernRäume“ im Aktionsprogramm

Die nachfolgenden FAQ sollen als Hilfestellung bei der Erarbeitung von Projekten im Rahmen des Vorhabens „LernRäume“ im Aktionsprogramm „Startklar in die Zukunft dienen und offene Fragen klären. Die Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen der Richtlinie. Aus den jeweiligen Antworten können weder ein Anspruch auf eine Förderung, noch auf einzelne Inhalte bzw. Bewilligungstatbestände hergeleitet werden. Diese FAQ dienen lediglich der unverbindlichen Information potentieller Antragstellerinnen und Antragsteller.

- **Bis wann können Anträge eingereicht werden?**
Die Antragsstellung muss bis zum 16.09.2022 erfolgen (Stichtag).
- **Gibt es Stichtage für die einzelnen Ferienzeiträume?**
Nein. Die Antragstellung für die einzelnen Ferienzeiträume ist nicht auf einzelne Stichtage beschränkt. Es wird jedoch darum gebeten, dass die Anträge rechtzeitig vor den Ferien gestellt werden. Sofern möglich, sollen die Anträge ca. sechs Wochen vor Ferienbeginn eingereicht werden, damit die Anträge in den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) geprüft und beschieden werden können. Bei einem späteren Antragsingang kann nicht gewährleistet werden, dass die Bearbeitung, insbesondere die Erteilung des vorzeitigen Maßnahmebeginns, rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Ferien erfolgen kann. In Zusammenhang mit dem beantragten Projekt stehende Rechtsverpflichtungen/Vertragsabschlüsse (z.B. verbindliche Unterkunftsbuchung, Buchung des Busunternehmens) dürfen erst nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns, bzw. Bewilligung der Zuwendung, eingegangen werden.
- **Können Schulen selbst Anträge einreichen?**
Nein. Anträge von Schulen selbst sind nicht möglich. Schulen müssen über den Schulträger bzw. zur Antragstellung berechnigte Einrichtungen (Vereine, Verbände, etc.) Anträge einreichen.
- **Wo wird der Antrag eingereicht?**
Antragstellerinnen und Antragsteller aus Niedersachsen reichen den Antrag beim örtlich zuständigen RLSB ein. Örtlich zuständig ist das RLSB, in dessen Bezirk die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den (Haupt-) Sitz haben. Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die ihren Sitz außerhalb von Niedersachsen haben, liegt die Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung in dem RLSB, in dessen Bezirk die erste Maßnahme beantragt wird.

Werden mehrere Maßnahmen gleichzeitig beantragt, übernimmt das RLSB die Bearbeitung, in dessen Bezirk die Mehrzahl der Maßnahmen stattfinden soll. Detaillierte Informationen sowie die Anschriften der RLSB können Sie dem Antragsformular und der Förderrichtlinie entnehmen.

- **Wo finde ich das Antragsformular?**

Das Antragsformular steht auf der folgenden Seite bereit:

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/aktionsprogramm-startklar-in-die-zukunft/lernraeume-und-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

- **Wie läuft das Antrags-/Bewilligungsverfahren ab?**

Zur Vereinfachung des Verfahrens ist eine Bewilligung (bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen) entsprechend der Reihenfolge der Antragsgänge (sog. „Windhundprinzip“) vorgesehen.

- **Kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt werden?**

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann erst nach der Antragstellung genehmigt werden. Wurde ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bewilligt, kann bereits vor Erhalt des Zuwendungsbescheides mit dem Projekt begonnen werden. Hier ist zu beachten, dass aus der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung hergeleitet werden kann. In Zusammenhang mit dem beantragten Projekt stehende Rechtsverpflichtungen/Vertragsabschlüsse dürfen erst nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns, bzw. Bewilligung der Zuwendung, eingegangen werden.

- **Kann ich ein Projekt einreichen, welches bereits begonnen hat?**

Nein. Aufgrund der gesetzlichen/zuwendungsrechtlichen Vorgaben können Projekte, die bereits begonnen worden sind, nicht gefördert werden. (d. h., grundsätzlich können nur Projekte gefördert werden, für deren Durchführung noch keine Rechtsverpflichtungen eingegangen oder Verträge abgeschlossen wurden.) Achten Sie bei der Antragsstellung deshalb unbedingt darauf, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde. Gleichzeitig sollte bereits bei der Antragsstellung ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt werden. Mit der Antragstellung bestätigen Sie verbindlich, dass Sie mit dem Projekt noch nicht begonnen haben.

- **Sind mehrere Anträge von einer Einrichtung/Institution möglich?**

Grundsätzlich sind mehrere Anträge einer Einrichtung/Institution möglich.

- **Können sich Kommunen und Schulen zusammenschließen und gemeinsame Projekte durchführen?**

Die Beantragung schulübergreifender Projekte, insbesondere regionsübergreifende Projekte, wird ausdrücklich begrüßt.

- **Kann bereits jetzt ein Zuwendungsantrag eingereicht werden, der sich auf einen späteren Ferienzeitraum bezieht?**

Ja.

- **Bis wann müssen die Projekte durchgeführt werden?**
Die Projekte müssen bis zum 28.10.2022 durchgeführt werden. Eine Erweiterung des Projektzeitraums über dieses Datum hinaus, ist aktuell nicht vorgesehen.
- **Können auch Projekte außerhalb der Ferien gefördert werden?**
Nein. Im Rahmen des Programmes „LernRäume“ können lediglich Projekte gefördert werden, die innerhalb der Ferien durchgeführt werden.
- **Können auch Projekte beantragt werden, die in mehreren Ferien durchgeführt werden?**
Ja. Ferienübergreifende Projekte sind grundsätzlich möglich. Um sowohl den Bewilligungsprozess, als auch die nachfolgenden Prozesse (finanzielle Abwicklung, Verwendungsnachweis, etc.) zu erleichtern, wird jedoch darum gebeten, die Projekte möglichst auf einen Ferienzeitraum zu begrenzen.
- **Kann der Projekt-/Bewilligungszeitraum verlängert bzw. erweitert werden?**
Aktuell ist nicht vorgesehen, dass der Projektzeitraum über den 28.10.2022 hinaus verlängert werden kann. Die genauen Angaben zur Projektlaufzeit bzw. zum Bewilligungszeitraum können Sie der Förderrichtlinie entnehmen. Ebenfalls nicht vorgesehen ist, dass die Projekte außerhalb der Schulferien durchgeführt werden können, bzw. der Zeitraum der jeweiligen Projekte um Zeiten nach den Ferien erweitert wird.
- **Was für Kosten können im Rahmen der Projekte abgerechnet werden?**
Förderfähig im Rahmen der Zuwendung sind Personal-, Honorar- und Sachausgaben, die dem Zuwendungsempfänger bei der Planung und Durchführung der Projekte entstehen. Diese Kosten sollten im Hinblick auf das Projekt angemessen, plausibel und verhältnismäßig sein.
- **Was für Sachkosten sind im Rahmen der „LernRäume“ förderfähig?**
Maßgeblich ist, dass die Ausgaben im Zusammenhang mit dem beantragten Projekt entstehen und in einem angemessenen Verhältnis zum Projekt stehen. Ausgaben für die Nutzung eigener Räumlichkeiten können in angemessener Höhe geltend gemacht werden. Entscheidend dabei ist, dass nachvollziehbar erläutert wird, dass Raumkosten üblicherweise als Projektkosten abgerechnet werden und über z. B. Teilnahmegebühren refinanziert werden. Investitionen, die im Rahmen des Projektes getätigt werden sollen, sind nicht förderfähig.
- **Was für Personalkosten können im Rahmen der „LernRäume“ abgerechnet werden?**
Honorar-/Personalausgaben, die im Rahmen der durch die „LernRäume“ geförderten Projekte abgerechnet werden sollen, müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Qualifikation sowie zur wahrgenommenen Tätigkeit stehen. Als Bewertungsmaßstab können hier z. B. Tarifverträge herangezogen werden. Die Bewilligungsbehörde ist dazu ermächtigt, im Rahmen der Prüfung entsprechende Nachweise einzufordern. Legen Sie deshalb bereits mit der Antragstellung nachvollziehbar dar, wie sich die einzelnen Stundensätze/Honorare zusammensetzen und machen Sie ergänzende Angaben zur Qualifizierung des eingesetzten Personals bzw. zu den eingesetzten Referentinnen und Referenten. (z. B. Ausbildungsabschluss, Studium, Profession,

etc.) Tatsächlich projektbezogene Kosten des eigenen Personals und Honorarkosten können **bis** zu einem Betrag von 50 € / Zeitstunde anerkannt werden.

- **Können Ausgaben für administrative Tätigkeiten bzw. Verwaltungskosten geltend gemacht werden?**

Die Zuwendung wird auf Ausgabenbasis gewährt. Die entstehenden Ausgaben müssen sich unmittelbar auf das beantragte Projekt beziehen. Ausgaben für administrative Tätigkeiten bzw. Verwaltungskosten müssen sich somit unmittelbar dem Projekt zuordnen lassen, damit diese im Rahmen der Förderung berücksichtigt werden können. Diese Kosten sollten einen Betrag von max. 10% der Gesamtprojektkosten nicht überschreiten.

- **Was für Wertgrenzen für die Beantragung von Projekten gibt es?**

Grundsätzlich müssen die Projekte einen Mindestzuwendungsbedarf i. H. v. 2.500,00 Euro ausweisen. Als Höchstgrenze sind 50.000 Euro pro Antrag festgelegt. Diese Wertgrenzen gelten für Gebietskörperschaften entsprechend.

- **Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Förderung?**

Für Gebietskörperschaften beträgt der maximale Fördersatz bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben. Projekte, die von einem Antragsteller bzw. einer Antragstellerin eingereicht werden, die keine Gebietskörperschaft sind, können mit bis zu 100 % im Rahmen einer Vollfinanzierung gefördert werden.

- **Wie viele Schülerinnen und Schüler, bzw. wie viele Schulklassen/Jahrgänge müssen im Rahmen des Projekts beteiligt werden?**

Grundsätzlich obliegt die Entscheidung, wie viele Schülerinnen und Schüler, Schulklassen bzw. Jahrgänge beteiligt werden sollen, dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin. Die beantragten Mittel müssen sich jedoch in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der beteiligten Schülerinnen und Schüler, Schulklassen bzw. Jahrgänge bewegen. Gleichzeitig sollte die gewählte Anzahl beteiligter Schülerinnen und Schüler in Relation zum beantragten Projekt und dessen Zielen stehen.

- **Ich möchte das Projekt im Vorfeld/nachträglich/während der Durchführung, in der Presse bzw. auf der eigenen Homepage bewerben und über das Projekt berichten. Muss ich hierbei etwas beachten?**

Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt wird von Seiten des MK ausdrücklich begrüßt. Da es sich bei der Finanzierung der Projekte um Landesmittel handelt, ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zwingend auf die Förderung durch das Niedersächsische Kultusministerium hinzuweisen. Gerne können Sie die Berichte oder Artikel zusätzlich zum Sachbericht im Rahmen des Verwendungsnachweises (am Ende des Projektes) einreichen bzw. diese auf dem landesseitigen Portal einstellen. Bitte achten Sie bei der Bewerbung des Projektes auch darauf, den vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht zu gefährden. Sollten hier Rechtsverpflichtungen / Verträge abgeschlossen werden, darf dies erst nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns erfolgen.